

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bräunlingen
vom 15.12.2022**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bräunlingen vom 19.11.2015 beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 und § 43 wird wie folgt neu gefasst:

**„§42
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit

Maximaldurchfluss (Q _{max}) von 5m ³ /h	auf 75 EUR
Maximaldurchfluss (Q _{max}) von 7m ³ /h	auf 105 EUR
Maximaldurchfluss (Q _{max}) von 10m ³ /h	auf 150 EUR
Maximaldurchfluss (Q _{max}) von 16m ³ /h	auf 225 EUR
Maximaldurchfluss (Q _{max}) von 25m ³ /h	auf 375 EUR
Großwasserzähler (Q _{max}) von 65m ³ /h	auf 965 EUR
Verbundzähler (Q _{max}) von 80m ³ /h	auf 1.180 EUR

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,37 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,37 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 15.12.2022

Micha Bächle, Bürgermeister